



MU 2	
0,8	2,0
max. GH 93,00 m ü. NNH	
V	

MU 1	
0,8	1,6
max. GH 83,50 m ü. NNH	
II	

765,00 x 297,00 mm

Gleis 3011

- ### Planzeichenerklärung
- (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Bauabstandsverordnung - BauAVO)
- Art der baulichen Nutzung
 - Urbanes Gebiet
 - Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauAVO)
 - Baugrenze
 - Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Sonstige Planzeichen
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Stellplätze (§ 9 BauAVO)
 - Tiefgarage
 - Mit Lüftungsröhre zu beheizende Fläche, zugunsten der DB Netz AG und weiterer Leistungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Hauptversorgungsleitung unterirdisch (Strom und Gas) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Hauptwasserleitung unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Hauptversorgungsleitung unterirdisch (Telekomm.)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugetebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauAVO)
 - Umgrenzung der Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen mit Umweltgefährdenden Stoffen (siehe Hinweis zu den textlichen Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB))
- Lämmerlinie: Schiene
 LPB: Lampenbereich (gem. DIN 4109-1989)
 5: Katastraltische Darstellungen
 Bestandsgebäude
 Flurstücke
 Flurstücksnummern
 Füllschema der Nutzungsschablonen
- Anmerkungen:
 - gelb: zu beibehalten
 - grau: zu beseitigen
 - rot: zu ergänzen



Hinweis:
 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen auf den Flurstücken mit einer derzeit noch bestehenden fachrechtlichen Zweckbindung (Widmung als Eisenbahnbetriebsanlagen) werden erst mit der formellen Entwidmung durch das Eisenbahnbundesamt wirksam.
 Bis zu diesem Zeitpunkt sind jedoch alle Nutzungen, die dieser Zweckbindung widersprechen, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) unzulässig und nicht genehmigungsfähig.
 Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauabstandsverzeichnis der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz eingesehen werden.

Maßstab 1 : 500

Bebauungsplan Nr. 65a

„Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube, Bahnhofpunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Nord“

Aufstellungsbeschluss
 Der Stadtrat hat am 13.11.2015 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
 Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
 _____ Oberbürgermeister

Planfestsetzung
 Der Planfestsetzungsbeschluss entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planfestsetzungsverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.
 Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 10/2017
 Stand der planungswichtigen Topographie: 10/2017
 Koblenz, den _____ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
 _____ Amtsleiter

Planfestsetzer
 Der Entwurf des Bebauungsplanes (inkl. Begründung) wurde vom Büro StadtLandBahn Hachenberg & Roll GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet.
 Boppard, den 19.02.2018
 Andreas Roll, Dipl.-Ing. Raum- und Umweltingenieur, Beständiger Ingenieur
 Koblenz, den _____ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
 _____ Amtsleiter

Erhaltung des Satzungsverfahrens
 Der Fachbereichsleiter IV hat am _____ den Entwurf des Planes und dessen Offertage beschlossen.
 Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
 _____ Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
 Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom _____ bis _____ ausgetragene Stellungnahmen (sind nicht) eingegangen.
 Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
 _____ Beigeordneter

Satzungsbeschluss
 Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Satzung beschlossen. (Soweit Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sind die daraus resultierenden Änderungen in diesem Plan eingearbeitet.)
 Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
 _____ Oberbürgermeister

Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10. Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
 Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
 _____ Oberbürgermeister

Bekanntmachung
 Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt.
 Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
 im Auftrag
 Ammann/Verwaltungsgestelle

Stadt Koblenz
 Bebauungsplan Nr. 65a

„Quartiersentwicklung Rauental/Goldgrube, Bahnhofpunkt Verwaltungszentrum II, Teilbereich Nord“

ARCHITECTEN & INGENIEURE **STADTLANDBAHN**

Heerstraße 177
 56154 Boppard
 Telefon 06742 8063 0
 Telefax 06742 8063 11

zentrale@stadtlanbahn.de

	Datum	Name
bearb.	Mai 2018	D.Hahn
gez.	Mai 2018	L. Krebil
gepr.	Mai 2018	F. Assion, A. Roll